

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0244/2018/BV

Datum:
09.08.2018

Federführung:
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Förderung von Baumaßnahmen freier Träger von
Kindertageseinrichtungen:
Bewilligung einer Zuwendung an die Evangelische
Kirche in Heidelberg für bauliche Maßnahmen in der
Kindertageseinrichtung Mannheimer Straße 225 in
Heidelberg-Wieblingen**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	18.09.2018	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Bewilligung einer Förderung in Höhe von maximal 22.608 Euro an die Evangelische Kirche in Heidelberg für bauliche Maßnahmen in der Kindertageseinrichtung Mannheimer Straße 225 in Heidelberg-Wieblingen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
<ul style="list-style-type: none">einmalige Kosten Ergebnishaushalt Instandhaltung im Gebäude	22.608 Euro
Einnahmen:	
<ul style="list-style-type: none">keine	
Finanzierung:	
<ul style="list-style-type: none">Ansatz im Ergebnishaushalt 2018 insgesamt für Instandhaltungszuschüsse für Kindertageseinrichtungen insgesamt Deckung des Restbetrags durch Minderausgaben innerhalb des Deckungskreises der Zuschüsse an freie Träger von Kindertageseinrichtungen	100.000 Euro
Folgekosten:	
<ul style="list-style-type: none">keine (es handelt sich um Maßnahmen ohne Veränderung des Platzangebots)	

Zusammenfassung der Begründung:

In der Kindertageseinrichtung der Evangelischen Kirche in Heidelberg in der Mannheimer Straße 225, Stadtteil Wieblingen, sind sicherheitsrelevante Sanierungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Verringerung des Energiebedarfs erforderlich.

Begründung:

Bauliche Maßnahmen in der Kindertageseinrichtung Mannheimer Straße 225 in Heidelberg der Evangelischen Kirche in Heidelberg

Nach § 12 der örtlichen Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg (ÖV) und der Anlage zu § 12 dieser Vereinbarung sind Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen freier Träger, die der Erhaltung oder der Anpassung des Platzangebotes im Rahmen der Bedarfsplanung dienen, förderfähig. Zu den förderfähigen Maßnahmen im Sinne § 12 ÖV gehören neben baulichen Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen auch bauliche Erweiterungen oder Veränderungen sowie Neubauten. Die Förderung umfasst 70 Prozent der förderfähigen Kosten. Der Förderantrag wurde auf dieser Grundlage bearbeitet.

1. Geplante Maßnahme / Bestätigung des Förderbedarfs:

Die Evangelische Kirche in Heidelberg betreibt als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe im Stadtgebiet Heidelberg mehrere Kindertageseinrichtungen. Im Zuge der zuletzt durchgeführten Sicherheitsbegehung plant der Träger in den Räumen der Kindergartengruppen die Verkleidung der Lüftungsleitungen in der Küche und den Kindertoiletten sowie in den Räumen der Kleinkindgruppe die Installation von Sonnenschutz, Treppengeländer- und Heizkörperverkleidungen. Für die gesamte Kindertageseinrichtung soll eine energiesparende Beleuchtung installiert werden. Es handelt sich um Maßnahmen nach Ziffer 2.1a) und b) Anlage ÖV für bauliche Instandhaltung und Sanierung sowie zur nachhaltigen Verringerung des Energiebedarfs. Die Förderung wurde vor Beginn der Maßnahme beantragt und abgestimmt. Die Maßnahmen sind für den Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlich im Sinne der Ziffer 2.2 der Anlage ÖV. In der Kindertageseinrichtung werden in 2 Gruppen für 45 Kindergartenkinder und in 1 Gruppe für 10 Krippenkinder insgesamt 55 Betreuungsplätze bereitgestellt. Die Betreuungsplätze sind in die Bedarfsplanung aufgenommen.

Die förderfähigen Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die Anzahl der Betreuungsplätze, so dass sich die Betreuungsquote und die laufende Bezuschussung zu Betriebsausgaben nach der ÖV dadurch nicht verändern.

2. Kostenumfang / Zuschussermittlung:

Für die Instandhaltungsmaßnahmen im Gebäude der Kindertageseinrichtung fallen gemäß Kostenschätzung förderfähige Ausgaben in Höhe von 32.296,60 Euro an. Diese bilden die Basis für die höchstmögliche Zuwendung und werden als Höchstbetrag festgelegt. Die Förderung beträgt 70 Prozent der nachgewiesenen förderfähigen Kosten, somit höchstens 22.608 Euro.

Zweckgleiche Zuwendungen von Dritten werden nicht gewährt. Insbesondere liegen die Voraussetzungen für Fördermittel aus dem Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 nicht vor.

Haushaltsmittel stehen im Ergebnishaushalt im Rahmen des Deckungskreises der Zuschüsse an freie Träger von Kindertageseinrichtungen zur Verfügung.

Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen:

Der Beirat von Menschen mit Behinderungen erhielt die Vorlage vorab zur Kenntnis und hat keine Einwendungen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 2	+	Investitionen fördern, die einen sozialen Nutzen aufweisen Begründung: Durch die baulichen Maßnahmen werden Betreuungsplätze erhalten, die im Stadtteil Wieblingen dringend benötigt werden. Dies trägt zur Aufrechterhaltung einer guten Versorgungsquote mit ausreichend Kindergarten- und Krippenplätzen bei. Ziel/e:
AB 11	+	Vereinbarkeit von Beruf und Erziehung
AB 10	+	Positionen der Frauen auf dem Arbeitsmarkt stärken
SOZ 11	+	Unterstützung der für Frauen relevanten Dienstleistungen Begründung: Die langfristige Erhaltung der Betreuungsplätze unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und stärkt die Position von Frauen auf dem Arbeitsmarkt.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine.

gezeichnet
Dr. Joachim Gerner